



Schweizerische Vereinigung
für Qualitäts- und Management-
Systeme (SQS)

Produkt-Regulativ

Swiss Assessment

SWISS 
assessment



MEMBER OF



1. Einleitung

Die Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS) hat die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihren Dienstleistungen (namentlich Auditierung, Bewertung, Zertifizierung und Schulung) in ihrem Reglement für SQS-Dienstleistungen und -Garantiemarken festgelegt.

Im vorliegenden Produkt-Regulativ regelt die SQS den spezifischen Ablauf und die Bedingungen zur Erlangung und Aufrechterhaltung von Swiss Assessment-Zertifizierungen. Dieses Produkt-Regulativ gilt zusammen mit dem Reglement für SQS-Dienstleistungen und -Garantiemarken.

In diesem Produkt-Regulativ gelten folgende Definitionen:

Assessment Center: Ein Assessment Center ist ein multiples, diagnostisches Gruppen- oder Einzelverfahren, das zu einem grossen Teil auf systematischen Verhaltensbeobachtungen basiert.

Assessment Center-Dienstleistung: Unter Assessment Center-Dienstleistungen wird die Entwicklung, Durchführung und Auswertung von Assessment Centern verstanden.

Assessment Center-Anbieter: Ein Assessment Center-Anbieter ist eine Unternehmung oder eine Unternehmenseinheit, die Assessment Center-Dienstleistungen anbietet.

2. Das Swiss-Assessment-Zertifizierungsverfahren

2.1 Absichten und Grundlagen

Das Swiss Assessment-Zertifikat zeichnet diejenigen Assessment Center-Anbieter und Mitglieder von Swiss Assessment aus, die sich in besonderem Masse der wissenschaftlichen Qualität ihrer Assessment Center-Dienstleistungen verpflichten. Um das Zertifikat zu erlangen, wird die Mitgliedschaft im Verein Swiss Assessment vorausgesetzt und es muss ein erfolgreicher Abschluss des Zertifizierungsverfahrens erfolgen, welcher mittels dem Swiss Assessment-SQS-Zertifikat bestätigt wird. Es wird bestätigt, dass ein zertifiziertes Unternehmen qualitativ hochwertige Assessment Center durchführt.

Im Rahmen der Swiss Assessment-Zertifizierungsverfahren werden Assessment Center hinsichtlich ihrer Konformität mit den Swiss Assessment-Statuten und Swiss Assessment-Qualitätsstandards beurteilt. Die Mindestanforderungen, die ein zertifiziertes Assessment Center erfüllen muss, werden in einer Checkliste definiert. Diese Checkliste dient als Grundlage für das Zertifizierungsverfahren.

Um ein Swiss Assessment-Zertifikat zu erlangen, muss ein Assessment Center-Anbieter ein Zertifizierungsaudit durchlaufen und bestehen (Erstzertifizierung). Um das das Zertifikat zu behalten, muss sich ein Assessment Anbieter periodisch alle drei Jahre auditieren und rezertifizieren lassen (Rezertifizierung). Jedes Audit orientiert sich an der Checkliste von Swiss Assessment. Zudem findet jedes Audit in Zusammenarbeit mit Fachexpert*innen der Universität Zürich (UZH), Lehrstuhl Arbeits- und Organisationspsychologie, statt. Fachexpert*innen werden durch den Verein Swiss Assessment verpflichtet. Sie unterstützen den/die leitende/n Auditor*in von SQS (siehe 2.2) im Zertifizierungsverfahren.

Neben der Beurteilung der Swiss Assessment-Qualitätsstandards (Mindestanforderungen erreicht: ja/nein) soll das Zertifizierungsverfahren auch Impulse zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung vermitteln. Dies wird durch die periodischen Audits angestrebt.

Der Verein kommuniziert erfolgreiche Zertifizierungen nach aussen.

2.2 Auftrag der SQS

Im Auftrag des Vereins Swiss Assessment führt die SQS die Swiss Assessment-Audits gemäss den Bestimmungen dieses Produkt-Regulativs durch.

2.3 Zertifizierungsverfahren

Eine Zertifizierung besteht aus den Komponenten Anmeldung, Konformitätsprüfungen I-III, Bewertung der Prüfergebnisse und Ausstellen des Zertifikats.

Bei Erstzertifizierungen gilt: Das gesamte Zertifizierungsverfahren, inklusive Einreichen und Überprüfen von allfälligen Korrekturnachweisen, muss innerhalb von drei Monaten nach Konformitätsprüfung III (siehe 3.1) abgeschlossen werden. Bei Nichteinreichung der Unterlagen, beziehungsweise nicht erfolgreich abgeschlossenem Nachaudit, kann das Verfahren frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten neu gestartet werden.

Bei Rezertifizierungen gilt: Das gesamte Rezertifizierungsverfahren, inklusive Einreichen und Überprüfen von allfälligen Korrekturnachweisen, muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikats (siehe 4.2) abgeschlossen sein. Bei Nichteinhaltung dieser zeitlichen Vorgabe muss eine erneute Erstzertifizierung erfolgen.

Erstzertifizierung		Rezertifizierung	
Info an Mitgliedfirma (MF) Dokumentenmappe	Swiss Assessment	Terminvereinbarung und Info an Mitgliedfirma (MF) vor Ablauf des Zertifikats	SQS/MF/UZH
Anmeldung	MF/Swiss Assessment /SQS	Vorbereitungsunterlagen für Audit	MF/SQS/UZH
Terminvereinbarung	SQS/MF/UZH	Auditvorbereitung	SQS/UZH
Auditvorbereitung mit Vorbereitungsunterlagen	SQS/UZH	Auditdurchführung Besuch AC vor Ort	SQS/UZH/MF
Auditdurchführung und Besuch AC vor Ort	SQS/UZH/MF	Ergebnis festhalten und besprechen/Antrag zur Rezertifizierung	SQS/UZH/MF
Ergebnis festhalten und besprechen/Antrag zur Erstzertifizierung	SQS/UZH/MF	Information an Q-Kommission, Swiss Assessment und MF	SQS/Q-Kommission/ Swiss Assessment
Information an Q-Kommission, Swiss Assessment und MF	SQS/Q-Kommission/ Swiss Assessment	Zertifikatsdruck und Versand	SQS
Zertifikatsdruck und Versand	SQS/MF		

2.3.1 Ablauf Erstzertifizierung

Die Anmeldung für die Erstzertifizierung erfolgt beim Verein Swiss Assessment mittels SQS-Anmeldeformular. Anschliessend leitet der Verein die Anmeldung an die SQS weiter. Diese löst das ordentliche Zertifizierungsverfahren aus.

Der/die SQS-Auditor*in führt mit Unterstützung des/der Fachexpert*in von der Universität Zürich das Audit auf der Basis der Checkliste zur Zertifizierung durch. Die aktuelle Version der Checkliste ist für alle Assessment Center-Anbieter jederzeit einsehbar auf der Webseite von Swiss Assessment.

Die für die Auditvorbereitung verlangten Unterlagen sind der/dem zuständigen SQS-Auditor*in sowie der/dem Universität Zürich-Fachexpert*in zwingend 14 Tage vor dem Audit zuzustellen, damit das Audit durchgeführt werden kann. Die Unterlagen müssen gemäss Checkpoints aufbereitet und sortiert sein (siehe Checkliste zur Zertifizierung). Bei Bedarf können die Auditor*innen bereits vor dem Audit-Termin die Einreichung weiterer Unterlagen verlangen.

Eine Zertifizierung umfasst immer die unter 2.3.2 aufgeführten Konformitätsprüfungen I, II und III.

2.3.2 Konformitätsprüfungen

Prüfetappen	Art und Inhalt der Prüfung
Konformitätsprüfung I	<p>Dokumentenanalyse: Prüfung der eingereichten Unterlagen zu Verfahren (z.B. Handhabungs- und ggf. Verfahrenshinweise), Prozessen (Vorgehens- und Ablaufbeschreibungen), Personenqualifikationen (eignungsdiagnostisch relevante Ausbildungs- und Zusatzabschlüsse) und sonstiger geforderter Dokumentationen.</p> <p>Die Konformitätsprüfung I findet extern statt. Über die Zwischenergebnisse und ggf. erforderliche Nachforderungen bzw. Anpassungen der Dokumentationen informieren die Auditor*innen den Assessment Center-Anbieter in direktem Austausch.</p> <p>Eine erfolgreiche Konformitätsprüfung I ist die Voraussetzung für die nächsten beiden Prüfetappen.</p>
Konformitätsprüfung II	<p>Prüfung der beschriebenen Methodik, Qualifikationen, Prozesse und Vorgehensweisen in Form eines Audits vor Ort.</p> <p>Eine erfolgreiche Konformitätsprüfung II ist die Voraussetzung für die nächste Prüfetappe.</p>
Konformitätsprüfung III	<p>Prüfung der beschriebenen Methodik, Prozesse und Vorgehensweisen als teilnehmende Beobachtung eines konkret durchgeführten Assessment Centers vor Ort.</p> <p>Die Konformitätsprüfungen II und III finden in der Regel in den Geschäftsräumen des Assessment Center-Anbieters statt. Über die (Zwischen-)Ergebnisse und ggf. erforderliche Nachforderungen bzw. Anpassungen der Assessment-Dienstleistungen und/oder die Notwendigkeit eines Nachaudits informieren die Auditor*innen den Assessment Center-Anbieter in direktem Austausch.</p>

Sollten ausserordentliche Situationen (z.B. mangelhafte Vorbereitung des Antragsstellers auf das Audit, Verweigerung der Herausgabe notwendiger Unterlagen) eintreten, wird das Audit unterbrochen sowie das weitere Vorgehen mit der Qualitätskommission Swiss Assessment und dem Assessment Center-Anbieter abgesprochen.

2.3.3 Ablauf Rezertifizierung

Um die Zertifizierung über den im Zertifikat angegebenen Termin (Gültigkeitsdauer) hinaus aufrechtzuerhalten, ist ein Rezertifizierungs-Audit verpflichtend. Dieses muss vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeit erfolgen. Die Qualitätskommission nimmt sechs Monate vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeit mit dem Assessment-Anbieter Kontakt auf, um die Terminvereinbarung in die Wege zu leiten.

Für die Rezertifizierung sind aktuelle Nachweise gemäss der Checkliste zur Zertifizierung zu erbringen. Die Unterlagen müssen gemäss Checkpoints aufbereitet und sortiert sein (siehe Checkliste zur Zertifizierung). Zudem muss der Assessment Center-Anbieter in den Unterlagen alle Veränderungen auflisten, die seit der letzten Zertifizierung stattgefunden haben (pro Checkpoint). Die Unterlagen sind den Auditor*innen von SQS und der Universität Zürich zwingend 14 Tage vor dem Audit zuzustellen.

Eine Rezertifizierung umfasst immer mindestens die unter 2.3.2 aufgeführten Konformitätsprüfungen I und II. Bei jeder zweiten Rezertifizierung (also alle sechs Jahre) umfasst die Rezertifizierung zusätzlich die Konformitätsprüfung III. Das bedeutet, die Beobachtung eines Assessment Centers (Konformitätsprüfung III) findet alle sechs Jahre statt.

Wird die Rezertifizierung mehr als sechs Monate nach Ablauf des Zertifikats durchgeführt, wird sie wieder wie eine Erstzertifizierung gehandhabt (d.h., im Rahmen des Audits findet zwingend eine Konformitätsprüfung III statt).

Werden diese Bedingungen zur Verlängerung des Zertifikats inhaltlich und termingemäss erfüllt, wird das Zertifikat durch SQS für die nächsten drei Jahre erneuert.

2.3.4 Entscheid der Zertifikatserteilung

Die Auditor*innen formulieren bei positivem Auditergebnis den Antrag zur Erteilung bzw. Verlängerung des Swiss Assessment-SQS-Zertifikats. Er kann aufgrund der Resultate Vorbehalte aussprechen, die vor der Erteilung des Zertifikats ausgeräumt sein müssen. In Zweifelsfällen wird die Qualitätskommission Swiss Assessment in den Prozess einbezogen und trifft den Stichentscheid.

Bei festgestellten Abweichungen wird dem Unternehmen eine einmalige Frist gewährt, um diese zu beheben. Diese Frist beträgt maximal sechs Monate. Die Auditor*innen entscheiden von Fall zu Fall, ob der Nachweis der behobenen Abweichungen auf dokumentarischem Weg erfolgen kann oder im Rahmen eines (kostenpflichtigen) Nachaudits erbracht werden muss.

Die Qualitätskommission Swiss Assessment wird über die Ausstellung und/oder Aberkennung von Labels informiert.

2.3.5 Entscheid der Zertifikatsaberkennung

Das Swiss Assessment-SQS-Zertifikat kann jederzeit aberkannt werden, wenn der Assessment Center-Anbieter

- gegen die Zertifizierungsstandards von Swiss Assessment zur Vorbereitung, Konstruktion, Durchführung, Auswertung und Nachbereitung von Assessment Centern verstösst (gemäss Checkliste zur Zertifizierung)
- das Label im Zusammenhang mit Dienstleistungen verwendet, die nicht die Zertifizierungsstandards erfüllen würden bzw. nicht in den Geltungsbereich des Zertifikats fallen,
- optische und/oder inhaltliche Veränderungen/Modellierungen des Zertifizierungs-Labels vornimmt.

Die Qualitätskommission Swiss Assessment stösst den Prozess der Zertifikatsaberkennung an, wenn sie von den zuvor genannten Verstössen oder Mängeln erfährt. Sollte es im Rahmen einer Sonderprüfung der Qualitätskommission (siehe 3.4) zu einer Beanstandung im Sinne einer der oben aufgeführten Bedingungen für die Aberkennung des Zertifikats kommen, wird das Unternehmen durch die Qualitätskommission darüber informiert und hat maximal sechs Monate Zeit, entsprechende Korrekturen vorzunehmen. Wird der Beanstandungsgrund in diesem Zeitraum nicht behoben, erfolgt die sofortige Aberkennung des Zertifikats.

Werden andere als die oben erwähnten Mängel an einer zertifizierten Dienstleistung festgestellt (z.B. Verstösse gegen andere Checkpoints der Zertifizierungsliste), wird der Assessment Center-Anbieter von Swiss Assessment schriftlich aufgefordert, diese zu beseitigen. Die Qualitätskommission entscheidet, ob es sich um einen schweren oder geringfügigen Mangel handelt. Die Behebung auch dieser Mängel ist innerhalb von maximal sechs Monaten durch den Assessment Center-Anbieter nachzuweisen.

Wird der Beanstandungsgrund in diesem Zeitraum nicht behoben, entscheidet die Qualitätskommission über das weitere Vorgehen bzw. die Aberkennung des Zertifikats.

3. Prüfungsarten

3.1 Konformitätsprüfung I (Unterlagen-/Dokumentenprüfung)

Die Unterlagenprüfung durch eine/ein SQS-Auditor*in und eine/ein Fachexpert*in der Universität Zürich (UZH) dient als Grundlage für die Feststellung, ob die Beschreibung der Dienstleistung „Assessment (Center)“ den Anforderungen an die Qualität von Assessment Centern gemäss Swiss Assessment Qualitätsstandards genügt. Kommt die Konformitätsprüfung I zum Schluss, dass die Dokumente nicht den Anforderungen entsprechen, wird die Zertifizierung abgebrochen. Bei einer abgebrochenen Konformitätsprüfung I gehen die bereits entstandenen Kosten zu Lasten des Assessment Center-Anbieters.

3.2 Konformitätsprüfung II (Audit zum Einsehen von Dossiers und für weiterführende Fragen an den Assessment Center-Anbieter)

Im Rahmen eines Audits überprüfen eine/ein SQS-Auditor*in und eine/ein Fachexpert*in der Universität Zürich (UZH) die in den Unterlagen beschriebenen Prozesse, Verfahren und Qualifikationen, ob sie für die anforderungskonforme und ordnungsgemässe Erbringung der Assessment Center gemäss der Checkliste zur Zertifizierung geeignet sind.

Sind die Ergebnisse des Audits nicht ausreichend, so ist der Assessment Center-Anbieter unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Zwischen Zertifizierungsstelle und Assessment Center-Anbieter ist dann der Umfang zusätzlicher Massnahmen zur Erfüllung aller Erfordernisse festzulegen. Ist der Assessment Center-Anbieter zur Umsetzung der erforderlichen Massnahmen nicht in der Lage, wird die Zertifizierung abgebrochen. Bei einer abgebrochenen Konformitätsprüfung II gehen die bereits entstandenen Kosten zu Lasten des Assessment Center-Anbieters.

3.3 Konformitätsprüfung III (Audit zur Beobachtung eines Assessment Centers)

Im Rahmen einer Beobachtung eines Assessment Centers vor Ort überprüfen die Auditor*innen, ob die in den Unterlagen und im Audit beschriebenen Prozesse, Verfahren und Qualifikationen anforderungskonform und ordnungsgemäss gemäss der Checkliste zur Zertifizierung um- bzw. eingesetzt werden.

Sind die Ergebnisse der Vor-Ort-Besichtigung eines Assessment Centers nicht ausreichend, so wird der Assessment Center-Anbieter unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt. Zwischen Zertifizierungsstelle und Assessment Center-Anbieter ist dann der Umfang zusätzlicher Massnahmen zur Erfüllung aller Erfordernisse festzulegen. Ist der Assessment Center-Anbieter zur Umsetzung der erforderlichen Massnahmen nicht in der Lage, so wird die Zertifizierung abgebrochen. Bei einer abgebrochenen Konformitätsprüfung III gehen die bereits entstandenen Kosten zu Lasten des Assessment Center-Anbieters.

3.4 Sonderprüfung

Eine Sonderprüfung erfolgt nur auf zu begründende Anordnung von Swiss Assessment, falls die Qualitätskommission Swiss Assessment zu der Annahme kommt, dass eine/ein Inhaber*in des Zertifikats dem Anspruch an die Qualität nicht oder nicht mehr ausreichend gerecht wird

Art und Umfang einer Sonderprüfung (z.B. Einreichen von Nachweisen, Wiederholen einer Konformitätsprüfung etc.) werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von der Qualitätskommission Swiss Assessment in Abstimmung mit den Auditor*innen festgelegt.

Das Ergebnis der Sonderprüfung teilt die/der Fachexpert*in der Qualitätskommission Swiss Assessment in einem Prüfbericht mit. Die Qualitätskommission Swiss Assessment informiert den Assessment Center-Anbieter schriftlich über die Ergebnisse der Sonderprüfung. Dabei entscheidet die Qualitätskommission Swiss Assessment unter Berücksichtigung der Empfehlung des Fachexperten oder der Fachexpertin von Fall zu Fall, ob der Nachweis der behobenen Abweichungen erfolgreich erbracht wurde oder das Label aberkannt wird.

Ist der Assessment Center-Anbieter zur Behebung der festgestellten Mängel nicht bereit oder nicht binnen maximal sechs Monaten vom Zeitpunkt des Erhalts der schriftlichen Mitteilung über den festgestellten Mangel in der Lage, so wird die Sonderprüfung mit Negativbescheid abgeschlossen (siehe 2.3.5).

Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt, hat der Assessment Center-Anbieter die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen.

3.5 Zertifizierungsbericht

SQS teilt dem Assessment Center-Anbieter das Endergebnis der (Re-)Zertifizierung in einem Zertifizierungsbericht mit, welcher in elektronischer Form dem Assessment Center-Anbieter zugestellt wird.

Der Zertifizierungsbericht umfasst die Checklisten zur Zertifizierung, die jeweils durch die/den SQS-Auditor*in und durch die/den Fachexpert*in der Universität Zürich ausgefüllt werden.

4. Das Swiss Assessment-SQS-Zertifikat

4.1 Aussage eines Swiss Assessment-SQS-Zertifikats

Das Swiss Assessment-SQS-Zertifikat bescheinigt, dass die Assessment Center des zertifizierten Assessment Center-Anbieters die Swiss Assessment Qualitätsstandards erfüllen.

4.2 Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer des Swiss Assessment-SQS-Zertifikats beträgt 3 Jahre und muss vor Ablauf dieser Frist erneuert werden. Mit dem Austritt aus dem Verein Swiss Assessment erlischt das Swiss Assessment-SQS-Zertifikat.

Kündigt der Verein Swiss Assessment oder die SQS die Vereinbarung über das Swiss Assessment-Zertifizierungsverfahren auf, so bleiben die jeweiligen individuellen Vertragsverhältnisse (Zertifizierungsmandate der Kunden) zwischen den Swiss Assessment-SQS-Zertifikatsinhabern und der SQS bis zum Ablauf der jeweiligen Zertifikate bestehen und Bestimmungen dieses Produkt-Regulativs behalten ihre Gültigkeit.

4.3 Gebrauch der Zertifizierungsmarke „Certified Assessment Center Quality“

Das Nutzungsrecht für die Zertifizierungsmarke „Certified Assessment Center Quality“ wird durch Ausstellen eines entsprechenden Zertifikats erteilt.

Während der Gültigkeit eines erteilten Swiss Assessment-SQS-Zertifikats kann der Inhaber die Zertifizierungsmarke „Certified Assessment Center Quality“ im Rahmen dieser Grundlagen verwenden.

Das Zertifizierungs-Label darf nur im Zusammenhang mit Dienstleistungen verwendet werden, welche die Zertifizierungsstandards erfüllen und in den Geltungsbereich des Zertifikats fallen (und nicht Assessments, die der Definition eines Assessment Centers nicht entsprechen).

Die Zertifizierungsmarke „Certified Assessment Center Quality“ darf graphisch und inhaltlich nicht verändert werden.



5. Rechte und Pflichten

5.1 Rechte und Pflichten der auditierten Unternehmung (Assessment Center-Anbieter)

Es gelten die Bestimmungen des Reglements für SQS-Dienstleistungen.

Die Nutzung des Swiss Assessment-SQS-Zertifikats bzw. der Zertifizierungsmarke Swiss Assessment-SQS für geschäftliche Zwecke ist unter Punkt 4.3 geregelt.

Der Assessment Center-Anbieter ist verpflichtet, SQS / Swiss Assessment alle grundlegend zertifizierungsrelevanten Änderungen an der Dienstleistung umgehend mitzuteilen. Swiss Assessment entscheidet in Abstimmung mit SQS / den Fachexpert*innen der Universität Zürich, Lehrstuhl Arbeits- und Organisationspsychologie, ob und ggf. in welchem Umfang eine Sonderprüfung nach Abschnitt 3.4 vorzunehmen ist. Der Prüfbericht hierüber wird vom Gutachter an Swiss Assessment weitergeleitet.

Der Assessment Center-Anbieter ist weiterhin verpflichtet, alle Änderungen von formalen Angaben unverzüglich mitzuteilen (z. B. Änderung der Unternehmensbezeichnung, der Anschrift).

Der Assessment Center-Anbieter hat durch geeignete Massnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigten Dienstleistungseigenschaften aufrechterhalten bleiben.

5.2 Rechte und Pflichten der SQS

Es gelten die Bestimmungen des Reglements für SQS-Dienstleistungen.

5.3 Rechte und Pflichten von Swiss Assessment

Der Verein Swiss Assessment ist verantwortlich für die Einhaltung des Produkt-Regulativs. Er überprüft den ordnungsgemässen Umgang der zertifizierten Mitglieder mit dem Zertifikatslabel. Zu diesem Zweck setzt der Verein Swiss Assessment die Qualitätskommission ein.

Die Qualitätskommission von Swiss Assessment berät und begleitet den Assessment Center-Anbieter durch den gesamten Zertifizierungsprozess und steht auch im Vorfeld der Konformitätsprüfungen I-III für Klärung von Qualitätsfragen zur Verfügung.

Die Qualitätskommission von Swiss Assessment ist zudem damit beauftragt eventuellen Beschwerden zu zertifizierten Assessment Center-Dienstleistungen (z.B. durch Kandidaten oder Kunden) nachzugehen und auf jegliche Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Zertifizierungsmarke „Certified Assessment Center Quality“ umgehend zu reagieren. Während der Laufzeit des Zertifikats ist ggf. mittels der unter 3.4 aufgeführten Prüfung sicherzustellen, dass die Dienstleistungen weiterhin zertifikatskonform durchgeführt wird.

6. Beilegung von Streitfällen

Bei Differenzen im Zusammenhang mit der Zertifikatserteilung ist eine detaillierte Berichterstattung an die Qualitätskommission Swiss Assessment zu richten. Weiterführende Entscheide trifft die Qualitätskommission zusammen mit der SQS-SVK (SQS-Sachverständigenkommission).

7. Gebühren

7.1 Antragsgebühr

Bestandteil der Swiss Assessment-Zertifizierung/Rezertifizierung ist die Antragsgebühr für Vereinsmitglieder. Der Betrag wird vom Verein Swiss Assessment festgelegt. Die Antragsgebühr ist dem Verein Swiss Assessment zu bezahlen.

7.2 Kosten des SQS-Zertifizierungsverfahrens (ohne Universität Zürich)

Für die SQS-Grundgebühr und -Auditleistung inklusive Spesen gilt die jeweils gültige SQS-Gebührenordnung.

Für den Druck der Zertifikate gelten die gleichen Bedingungen wie bei ISO 9001 zertifizierten Firmen gemäss «SQS-Preisliste Hausdruckerei».

Es gelten folgende Richtwerte bezüglich der Vorbereitung und Durchführung der Audits durch den/die SQS-Auditorin:

Konformitätsprüfung I	ca. 3 Stunden
Konformitätsprüfungen II und III: zusammen	ca. 8 Stunden
Audit-Abschlussarbeiten	ca. 1 Stunde
Sekretariat	ca. 1 Stunde

Die SQS-Rechnungsstellung erfolgt an den Finanzchef des Vereins Swiss Assessment.

Die Kosten der Fachexpert*innen der Universität Zürich werden separat in Rechnung gestellt. Sie werden in diesem SQS-Produkt-Regulativ nicht abgebildet, da die Fachexpert*innen direkt durch den Verein Swiss Assessment (nicht durch SQS) beauftragt werden.

7.3 Zusatzkosten aufgrund ungenügender Auditvorbereitung durch die Firma

Entsteht für die SQS und/oder für die/den Fachexpert*in der Universität Zürich ein zusätzlicher Aufwand aufgrund qualitativ mangelhafter Dokumentationen oder eines notwendigen Nachaudits, müssen diese Stunden zusätzlich verrechnet werden.